

S A T Z U N G

über die

**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Bad Kreuznach**

(Abfallsatzung)

vom 30.11.2020

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflicht
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 9 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Spartonne für Bioabfall / Befreiung von der Biotonne
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Abfuhr von Rest- und Holzsperrmüll, sperrigen Metallteilen und Metallgegenständen sowie Elektro-/Elektronikgroßgeräten
- § 17 Getrennte Überlassung von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 21 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – BS 20-20-2- in der derzeit gültigen Fassung,

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzess (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212 in der derzeit gültigen Fassung,

und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 BGBl. I S. 896 (Nr. 22) in der derzeit gültigen Fassung.

am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Kreuznach, nachfolgend AWB Bad Kreuznach genannt.
- (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.
- (3) Der Landkreis ist für sein Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den AWB Bad Kreuznach bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem AWB Bad Kreuznach auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den AWB Bad Kreuznach; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern er diese darum ersucht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Restabfallbehälter mit 40 / 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen,
Bioabfallbehälter mit 40 / 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen,
Altpapierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 2. Restabfallgroßbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
Bioabfallgroßbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
Altpapiergroßbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,

Restabfallgroßbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen,
Bioabfallgroßbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen,
Altpapiergroßbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen,
 3. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 Litern und der Aufschrift "AWB Bad Kreuznach".
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke (z.B. Grundstücke mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen baulichen Anlagen), auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) in der aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Verantwortlicher im Sinne dieser Satzung ist der bei der Bildung von Behältergemeinschaften von allen Beteiligten benannte Eigentümer eines Grundstückes.
- (10) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und wegen ihrer Größe oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, insbesondere Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände des privaten Haushalts. Keine sperrigen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:
- Sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie z.B. Ziegel, Rigipsplatten, Mauerwerk, Fliesen, Eternitplatten, Mineral-/Glaswolle, WC-Becken, Waschbecken, Holzgebälk, Fensterrahmen, Türen, Rollläden, Dämmstoffe, Tapetenreste usw.,
 - Öltanks, Fässer und Kanister oder sonstige Gebinde mit schädlichen Restinhalten,
 - Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks und Reifen,
 - häuslicher Abfall (nichtsperriger Hausmüll),
 - in Säcken verpackte nicht sperrige Abfälle,
 - Altpapier, Kartonagen, Verpackungsmaterial aus Kunststoff, Styropor, Glas- und Weißblechverpackungen, Grünabfälle, Kleidungsstücke,
 - Erde, Straßenkehricht, Steine,
 - mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
 - schadstoffbelastetes Holz der Kategorie A IV gemäß der Altholzverordnung,
 - gewerbliche Abfälle aller Art.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der AWB Bad Kreuznach verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD N) von der Entsorgung ausgenommen sind.
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,
 14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der AWB Bad Kreuznach kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den AWB Bad Kreuznach zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den AWB Bad Kreuznach weitere Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom

AWB Bad Kreuznach bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem AWB Bad Kreuznach auf Verlangen anzuzeigen.

- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den AWB Bad Kreuznach sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom AWB Bad Kreuznach eingerichteten Wertstoffhöfen zu bringen sind.

§ 6

Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke verpflichtet, auf denen solche Abfälle anfallen, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (3) §§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind dem AWB Bad Kreuznach getrennt zu überlassen. Der AWB Bad Kreuznach kann verfügen, dass bei nicht getrennter Überlassung Wertstoffe und Abfallbehältnisse nicht abgefahren werden.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Altpapier in Gefäßen, Bündeln bzw. Kartons

- Metalle/Metallgegenstände und Elektro-/Elektronikgroßgeräte bei der Metall-/Elektrogroßgeräteabfuhr
 - Metalle/Metallgegenstände und Elektro- und Elektronikgeräte bei der Abgabe in Wertstoffhöfen
 - Holz bei der Holzsperrmüllabfuhr und bei der Abgabe in Wertstoffhöfen
 - Restsperrmüll bei der Restsperrmüllabfuhr und bei der Abgabe in Wertstoffhöfen
- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 9

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem AWB Bad Kreuznach an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:

Wertstoffhöfe im Landkreis Bad Kreuznach mit Waageeinrichtung

- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem AWB an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:

Wertstoffhöfe im Landkreis Bad Kreuznach mit Waageeinrichtung

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des AWB Bad Kreuznach über. Wird Abfall nach §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des AWB Bad Kreuznach über.
- (2) Der AWB Bad Kreuznach ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

- (1) Die vom AWB Bad Kreuznach ganz oder teilweise zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle werden
- a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellung von Sammelsystemen in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
 - c) durch den Abfallbesitzer selbst
- eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.
- (2) Im Rahmen des Bringsystems (Schadstoffmobil) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
- schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle)
- (3) In Wertstoffhöfen können vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer im Rahmen des Bringsystems insbesondere folgende Abfälle abgegeben werden:
- Restsperrabfall
 - Biosperrabfall (Baum-, Strauch- u. Heckenschnitt)
 - Papier, Pappe, Kartonage, Kunststoffe, Metalle, Holz und Altreifen
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte
- (4) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
- Restabfall im Restabfallbehälter bzw. im zugelassenen Restabfallsack
 - Bioabfall im Bioabfallbehälter bzw. im zugelassenen Bioabfallsack
 - Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Papierbehälter bzw. als Beistellung
 - Sperrmüll (Rest- und Holzsperrmüll)
 - sperrige Metallteile/Metallgegenstände sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke, die mit den dafür im gesamten Entsorgungsgebiet eingesetzten Abfuhrwagen nicht angefahren werden können. Hierfür werden im Einzelfall Regelungen getroffen.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss dem AWB Bad Kreuznach jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und die im Sinne von § 4 Abs. 6 bestehenden Haushalte bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim

Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennhaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der AWB Bad Kreuznach Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen (§§ 19 und 47 KrWG). Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der AWB Bad Kreuznach stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den AWB Bad Kreuznach oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem AWB Bad Kreuznach schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der AWB Bad Kreuznach bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die nur Wohnzwecken dienen, sind, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, mindestens ein festes Behältnis für Bioabfälle zur Verwertung und ein festes Behältnis für Restabfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 Liter für Restabfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Für Bioabfälle zur Verwertung wird, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 6 vorliegt, ein Volumen von 20 Liter pro Woche und Person bereitgestellt.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 4 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs.1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Für die o.a. anschlusspflichtigen Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist je Betrieb bzw. Grundstück mindestens ein Abfallbehältnis für Restabfälle zur Beseitigung mit 40 Liter Fassungsvermögen vorzuhalten.

Bei Grundstücken, auf denen neben Abfällen aus Haushaltungen auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird beim Wohnteil nach den Sätzen 3 und 4 verfahren.

Im Einzelfall kann der AWB Bad Kreuznach bestimmen, welche Behälterkapazität notwendig ist.

Auf Antrag stellt der AWB Bad Kreuznach weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den AWB Bad Kreuznach die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

Wird festgestellt, dass ein Bioabfallbehältnis wiederholt mit nicht bestimmungsgemäßen Abfällen ganz oder teilweise befüllt ist, kann der AWB im Einzelfall auf Antrag des Grundstückseigentümers festlegen, dass das Bioabfallvolumen zeitlich befristet für längstens 3 Jahre durch ein Restabfallvolumen ersetzt wird. Bemessungsgrundlage hierfür ist das auf einem bewohnten Grundstück vorzuhaltende Bioabfallvolumen von 20 Litern pro Person und Woche.

- (3) Auf Antrag können unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke, auf denen sich nur je ein Haushalt auf einem Grundstück befindet, Behältergemeinschaften bilden. Für Behältergemeinschaften können gemeinsame Abfallbehältnisse (Nachbarschaftstonnen) mit entsprechender Behälterkapazität zur Verfügung gestellt werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die an einer Behältergemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen.
- (4) Für Festwiesen oder -plätze, Messegelände und ähnliche Gelände kann der AWB Bad Kreuznach bestimmen, dass für die Dauer der Veranstaltung ausreichende Abfallbehältnisse gemäß § 4 bereitgestellt werden.

- (5) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der AWB Bad Kreuznach die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Er bestimmt die erforderliche Zahl von Abfallsäcken anhand der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und legt die Bereitstellungsorte fest.
- (6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) gilt, dass die Abfälle in den vom AWB Bad Kreuznach zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von ihm bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen sind. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der AWB Bad Kreuznach bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (7) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "AWB Bad Kreuznach" verwendet werden, die bei den von dem AWB Bad Kreuznach beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (8) Der AWB Bad Kreuznach bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (9) Der AWB Bad Kreuznach kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.
- (10) An die öffentliche Abfallentsorgung mit einem Restabfallgefäß angeschlossene Gewerbebetriebe, Institutionen und Einrichtungen sind grundsätzlich berechtigt Papier, Pappe und Kartonen über die Altpapiersammlung zu entsorgen.

§ 14

Spartonne für Bioabfall / Befreiung von der Biotonne

- (1) Auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Biospartonne) hin, stellt der AWB Bad Kreuznach kleinere Bioabfallbehältnisse (so genannte Spartonnen) zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in im Antrag glaubhaft versichert und nachgewiesen wird, dass
 1. eine Ausnahme im Sinne von § 7 Abs. 2 Ziffer 1 in Form einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung von Bioabfällen vorliegt und der erzeugte Kompost selbst verwertet werden kann und auch selbst verwertet wird (Vorhandensein einer ausreichend großen und durch den Abfallerzeuger selbst bewirtschafteten Gartenfläche)
 - oder
 2. auf Grund der häuslichen Lebensumstände weniger als 20 Liter pro Person und Woche Bioabfälle anfallen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag hin kann bei Vorliegen einer über die Vorgaben gemäß Abs. 1 hinausgehenden ordnungsgemäßen, schadlosen und vollständigen Eigenkompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle (Bioabfälle) und Eigenverwertung des anfallenden Kompostes eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Biotonne ausgesprochen werden.

- (3) Die Beauftragten des AWB Bad Kreuznach sind berechtigt, die entsprechenden Angaben des Grundstückseigentümers zu prüfen. § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Wird dem AWB Bad Kreuznach bekannt, dass entgegen der Selbstverpflichtung nach Abs. 1 Bioabfälle nicht schadlos und ordnungsgemäß eigenkompostiert und/oder eigen verwertet und/oder über das Restabfallbehältnis und/oder anderweitig verbotswidrig entsorgt werden, so kann ab diesem Zeitpunkt die Genehmigung für die Nutzung einer Biospartonne gemäß Abs. 1 widerrufen werden; es gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Der Eigentümer trägt die mit dem notwendigen Umtausch bzw. der notwendigen Aufstellung des Abfallbehältnisses/der Abfallbehältnisse verbundenen Kosten. Gleiches trifft auch im Falle des Widerrufs einer Befreiung vom Anschlusszwang für die Biotonne zu.

§ 15 Sammeln und Transport

- (1) Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 6 und der §§ 16-18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

Die festen Restabfall- und Bioabfallbehältnisse und die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke werden 14-täglich im Wechsel entleert bzw. abgefahren. Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt vierwöchentlich.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben. Der AWB Bad Kreuznach kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr - frühestens jedoch am Vorabend - so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine Entsorgung ein Rückwärtsfahren des Abfuhrwagens erforderlich wäre. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des AWB Bad Kreuznach hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Abfallbehältnisse mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des AWB Bad Kreuznach sind zu befolgen.

- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass entweder der Deckel des Abfallbehältnisses nicht mehr geschlossen werden kann oder die zu schwer sind, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom AWB Bad Kreuznach nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird der nicht entsorgte Abfall am darauffolgenden Arbeitstag abgefahren, soweit nicht anderes bekanntgegeben wird.
- (9) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z.B. witterungsbedingte Ausfälle) besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 16

Abfuhr von Rest- und Holzsperrmüll, sperrigen Metallteilen und Metallgegenständen sowie Elektro-/Elektronikgroßgeräten

- (1) Sperrige Abfälle (Rest- und Holzsperrmüll) aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 10 werden bis zu zweimal jährlich auf Abruf (zwei Abruftermine pro Jahr, maximal 3 cbm pro Abruf) oder einmal jährlich bis zu 6 cbm am Grundstück abgeholt.
Sperrige Metallteile und Metallgegenstände sowie sperrige Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich auf Abruf (ein Abruftermin pro Jahr) am Grundstück abgeholt.

Alternativ können sperrige Abfälle und sperrige Elektro- und Elektronikgroßgeräte in hausüblichen Mengen auf Wertstoffhöfen angeliefert werden.

- (2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (größer als 1 cbm/oder länger als maximal 1,70 m und breiter als 1 m) oder ihres Einzelgewichtes (schwerer als 50 kg) nicht verladen werden können sowie sperrige Abfälle oder Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht aus privaten Haushalten herrühren. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Die bei der Rest- und Holzsperrmüllabfuhr auf Abruf zugelassenen Abfälle sind getrennt nach den Fraktionen Restsperrabfall und Holzsperrabfall sowie unverpackt bereitzustellen.
- (4) Für Rest- und Holzsperrmüll, Metallteile/Metallgegenstände und Elektro-/Elektronikgroßgeräte, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit Rest- und Holzsperrmüll, Metallteile/Metallgegenstände und Elektro-/Elektronikgroßgeräte durch den AWB Bad Kreuznach nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.

- (6) Die Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.
- (7) Für die Abfuhr von Rest- und Holzsperrmüll, Metallteilen/Metallgegenständen und Elektro-/Elektronikgroßgeräten gilt § 15 Abs. 2, 3, 6, 7 und 9 entsprechend.

Der Überlassungspflichtige (Abfallerzeuger oder -besitzer) bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 17

Getrennte Überlassung von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle), für die der AWB Bad Kreuznach nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der AWB Bad Kreuznach Sammelfahrzeuge ein und errichtet mobile Annahmestellen. Der AWB Bad Kreuznach bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 18 entsprechend.

Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des AWB Bad Kreuznach zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom AWB Bad Kreuznach beauftragten Dritten überlassen werden. Der AWB Bad Kreuznach kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Abfallarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

Bei der Anlieferung und beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des AWB Bad Kreuznach zu befolgen und die Regelungen gemäß der Benutzungsordnung für die jeweilige Abfallentsorgungsanlage einzuhalten.

- (2) Die Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des AWB Bad Kreuznach oder sonstiger vom AWB Bad Kreuznach beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der AWB Bad Kreuznach kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) Wertstoffe, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom AWB Bad Kreuznach bestimmten Anlagen zu verbringen. Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) §§ 53 ff. KrWG bleiben unberührt.

§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des ElektroG (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern an den Wertstoffhöfen im Landkreis Bad Kreuznach abgegeben werden.
Großgeräte werden auch im Rahmen der Elektro-/Elektronikgroßgeräteabfuhr auf Abruf am Grundstück abgeholt (§ 16 Abs. 1).
- (3) Elektroaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom AWB Bad Kreuznach bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1. sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt überlässt,
 6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 8. entgegen § 11 Abs. 3 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,

10. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 13 Abs. 2, 4 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 12. entgegen § 13 Abs. 9 den von dem AWB Bad Kreuznach getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 13. entgegen § 15 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen dem AWB Bad Kreuznach bereitstellt,
 14. entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 15. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den von dem AWB Bad Kreuznach bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
 16. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle vorschriftswidrig entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach vom 06.12.2016 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 01.12.2020

Bettina Dickes

Landrätin

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 01.12.2020

Bettina Dickes

Landrätin

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.